

Dokumentation

Aus- und Weiterbildung stärken, Abbrüche verringern, Erfolgsquoten erhöhen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die berufliche Bildung im dualen System von beruflicher Schule und Betrieb spielt in Deutschland traditionell eine große Rolle bei der Ausbildung von Fachkräften. Qualifikationen für viele Berufe, die in anderen europäischen Staaten an Hochschulen oder beruflichen Schulen vermittelt werden, werden in Deutschland im Zusammenspiel von Betrieb und Schule unter Fachaufsicht der Sozialpartner im dualen System vermittelt. Diese betriebsnahen Ausbildungen tragen wesentlich dazu bei, dass der Schritt von der Ausbildung in das erste qualifizierte Arbeitsverhältnis in Deutschland überdurchschnittlich häufig gelingt.

Trotzdem ist in den letzten Jahren die Bindungskraft der betrieblichen Ausbildung gesunken, weil ein konstanter Anteil von ca. einem Drittel aller Schulabgängerinnen und Schulabgänger den Einstieg in die duale Ausbildung nicht findet. Dies betrifft vor allem Jugendliche, die die Schule ohne Abschluss oder mit einem Hauptschulabschluss verlassen. Diese jungen Menschen werden zum Großteil zwar mit öffentlich finanzierten Alternativangeboten versorgt, die einen mehr oder weniger großen Bildungsanteil haben. Diese „Ersatzangebote“ verschließen ihnen aber viel zu häufig die Tür zu einem qualifizierenden Abschluss. Stattdessen wandern die Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch das so genannte Übergangssystem, das

ihnen oft nur den Übergang in eine unqualifizierte, schlecht bezahlte und kaum zukunftsfeste Beschäftigung ermöglicht. Allein in der Altersgruppe der 20- bis 29-Jährigen haben 15 Prozent, das sind 1,5 Millionen Menschen, keinen Berufsabschluss. Auch wenn die Arbeitslosigkeit von unter 30-Jährigen in Deutschland in den letzten Jahren im europäischen Vergleich noch immer gering war, besteht also dringender Handlungsbedarf. Die Strategie des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, auch diese Gruppe der Ausbildungsuchenden vorrangig „in Beschäftigung“ zu vermitteln, ist jedoch ein falscher Ansatz. Junge Menschen brauchen einen Ausbildungsabschluss für ihre individuelle Lebensperspektive. Angesichts des Fachkräftemangels ist es auch für die Gesellschaft nicht akzeptabel, dieses individuelle Potenzial und ihre Lebenszeit zu vergeuden.

Der aktuelle Berufsbildungsbericht macht deutlich, dass es in Deutschland nach wie vor keinen chancengerechten Zugang zum Ausbildungsmarkt für alle Jugendlichen gibt. Die soziale Schere hat sich in den letzten Jahren sogar noch vergrößert. Von dem Leitbild einer offenen Gesellschaft, die allen Menschen die gleichen Chancen auf Bildungserfolg und damit den sozialen Aufstieg ermöglicht, ist Deutschland noch weit entfernt. Bei der Integration ausländischer Jugendlicher gibt es keine Verbesserungen. Nur knapp ein Drittel der jungen Ausländer beginnt eine Ausbildung – unter den deutschen Jugendlichen sind es zweimal so viele. Im zuletzt erfassten Jahr 2009 ist die Quote sogar noch gesunken.

Maßnahmen zur Förderung von Ausbildung im weitesten Sinne sollten so früh wie möglich in der Bildungsbiografie ansetzen. So können etwa frühe Unterstützung wie intensivere Berufsorientierung spätere teure „Reparaturmaßnahmen“ überflüssig machen und da-

durch die öffentliche Hand und die Beitragszahlerinnen und -zahler der Bundesagentur für Arbeit (BA) entlasten. Deswegen sind Unterstützungsmaßnahmen des Bundes im Bereich der Kooperation von allgemeinbildenden Schulen mit beruflichen Schulen und Betrieben besonders sinnvoll.

So zielt etwa das Programm der Bundesregierung „Abschluss und Anschluss – Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss“ in die richtige Richtung. Leider geht es nicht weit genug, denn die zur Verfügung stehenden Mittel sind zu niedrig angesetzt, so dass viele Schulen, die bereits Konzepte zur Teilnahme erarbeitet hatten, nicht zum Zuge kommen werden. Zudem ist das Programm nur unzureichend mit den bereits bestehenden Programmen auf kommunaler und Landesebene abgestimmt worden.

Im Herbst 2010 hat die Bundesregierung den Ausbildungspakt mit der Wirtschaft verlängert. Dabei sind mit der Kultusministerkonferenz und der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration zwei wichtige Akteure hinzugewonnen worden. Doch auch sechs Jahre nach dem ersten Ausbildungspakt gibt es immer noch weniger Ausbildungsplätze als Bewerberinnen und Bewerber. Leider hat es die Bundesregierung versäumt, sich zusammen mit den Paktpartnern aus der Wirtschaft ehrgeizige und für die Öffentlichkeit überprüfbare Ziele zu setzen. Statt für die nächsten Jahre jeweils 60 000 neue Ausbildungsplätze verbindlich zu vereinbaren, haben die Paktpartner auf den demografischen Wandel verwiesen. Diese Begründung überzeugt angesichts von mehr als 250 000 Bewerberinnen und Bewerbern für das Ausbildungsjahr 2010, die bereits 2008 oder früher die Schule verlassen haben, nicht. Im Jahr 2011 wird die Nachfrage nach Ausbildungsplätzen im Vergleich zum Vor-

jahr steigen, da die Wehrpflicht zum Sommer 2011 ausgesetzt wird und in Bayern und Niedersachsen doppelte Abiturjahrgänge die Schulen verlassen werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. Maßnahmen zur Förderung von Ausbildung im weitesten Sinne, also von der Berufsorientierung bis zum Nachholen des Schulabschlusses, zwischen den einzelnen Bundesressorts stärker als bisher abzustimmen. Hierbei sind vor allem die Maßnahmen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung mit denen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, aber auch mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu koordinieren;
2. die Arbeit der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe, die sich derzeit mit der Straffung der unterschiedlichen Hilfen am Übergang von der Schule in die Berufsausbildung befasst, nicht nur auf den effizienteren Einsatz der Mittel auszurichten. Gleichrangiges Ziel daneben muss auch sein, aus dem unstrukturierten Nebeneinander von Maßnahmen ein anschlussfähiges und transparentes System von Ausbildungsbausteinen zu machen;
3. die Arbeitsmarktpolitik des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales darauf auszurichten, Ausbildungsuchende auch tatsächlich in Ausbildung zu vermitteln und nicht etwa wie bisher vor allem in Beschäftigung. Gerade wer eine Erstausbildung machen will, muss darin unterstützt werden. Bei der Ausschreibung arbeitsmarktpolitischer Dienstleistungen, die zu einer Ausbildung führen sollen, ist künftig die Qualität der Maßnahmen stärker als bisher zu berücksichtigen;
4. die Finanzierung von Projekten und Programmen über die Bundesminis-

terien oder über die Bundesagentur für Arbeit nachhaltiger als bisher zu gestalten sowie stärker darauf zu achten, dass damit vor Ort bereits vorhandene Strukturen verbessert und ergänzt werden. Dazu muss besser berücksichtigt werden, dass zwischen den Förderangeboten des Bundes und der Länder keine Förderlücken, Doppelförderungen oder widersprüchliche Anreize bestehen;

5. die geplanten Mittelreduzierungen in den Programmen „Kompetenzagenturen“ und „Schulverweigerung – Die 2. Chance“ im Haushalt des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend nicht vorzunehmen;
6. Maßnahmen zur Sprachförderung nicht nur auf die Phase der frühkindlichen Bildung und die allgemeinbildende Schulzeit zu beschränken, sondern die individuelle Förderung von Deutsch als Bildungssprache auch während der beruflichen Ausbildung fortzusetzen;
7. die Erprobungsphase des Deutschen Qualifikationsrahmens schnellstmöglich einzuleiten und Konzepte zur Einstufung der non-formalen und informellen Bildungsleistungen zu erarbeiten. Insgesamt muss die Kompetenzorientierung im deutschen Bildungssystem gestärkt werden;
8. gemeinsam mit den Ländern Produktionsschulen einzurichten, um die Durchlässigkeit in die Ausbildung und das Nachholen von Schulabschlüssen zu erleichtern;
9. die Reform des Ausbildungssystems umzusetzen, die zahllosen und ineffizienten Maßnahmen im Übergangssystem zwischen Schule und Ausbildung abzuschaffen und jedem Jugendlichen eine Ausbildung zu ermöglichen. Dafür sollten im Rahmen des Konzeptes „DualPlus“ neue überbetriebliche Ausbildungsstätten (ÜBS)

als Träger der Ausbildung aufgebaut und die bereits bestehenden ÜBS neu ausgerichtet werden. So sollten sie durch Finanzierung aller Betriebe, auch der nicht ausbildenden, als Kompetenzzentren für Aus- und Weiterbildung ausgestaltet werden. Die Kompetenzen von Berufsbildungswerken sowie Trägern der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen sind in die Neuausrichtung einzubeziehen;

10. die Anschlussfähigkeit der beruflichen Ausbildung über die Modularisierung von Ausbildungsschritten zu erleichtern. So hat jeder Lernschritt einen Anschlussschritt. Zudem sollte die Dauer von Ausbildungsabschnitten flexibler auf die Leistungsfähigkeit der Auszubildenden abgestimmt werden. So können sowohl besonders leistungsstarke Jugendliche als auch solche mit individuellem Nachhol- oder Unterstützungsbedarf im System der beruflichen Ausbildung lernen, statt in kostenintensive Parallelstrukturen abgeschoben zu werden;
11. die frühe Berufsorientierung in den Schulen zu stärken und in den Curricula fest zu verankern. Den Jugendlichen muss das gesamte Spektrum der möglichen Ausbildungsberufe nahegebracht werden. Dabei sollte der Bund die Kooperationen zwischen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sowie den Betrieben unterstützen;
12. bei der angestrebten passgenauen Vermittlung durch die BA deren Berufsberatung zu verbessern, so dass sowohl besonderer Unterstützungsbedarf als auch vorhandene Kompetenzen erkannt und berücksichtigt werden. Bei der Berufsberatung müssen individuelle Beratung und Förderung einen höheren Stellenwert erhalten und geschlechterstereotypes Wahlverhalten überwunden werden. Zudem sollten die Beraterinnen und Be-

- rater der Bundesagentur die Ergebnisse der Kompetenzfeststellungen aus den Maßnahmen der Berufsorientierung stärker mit berücksichtigen;
13. die Weiterbildung zu stärken und für mehr Gruppen Anreize zur Weiterbildung zu schaffen, das MeisterBAföG zu einem BAföG für Erwachsene zu erweitern, um die Finanzierung des Lebensunterhaltes während der Weiterbildungsphasen zu sichern. Zudem sollte die Weiterbildungsberatung in regionalen Büros gebündelt werden;
 14. zur finanziellen Unterstützung von Menschen in Weiterbildung auch die Bildungsprämie zu erweitern. Sie muss so umgestaltet werden, dass sie vor allem für Frauen und Geringqualifizierte attraktiv wird, um auch diese Gruppe und ihr Potenzial zu unterstützen. Zur Finanzierung dieser Zukunftsinvestition sollte die bisherige Wohnungsbauprämie Schritt für Schritt umgewandelt werden;
 15. die Nachqualifikation der unter 30-Jährigen ohne Berufsabschluss zu intensivieren, indem vermehrt Angebote für diese Zielgruppe entwickelt werden. Das Nachholen eines Schulabschlusses muss für diese Altersgruppe kostenlos sowohl in Vollzeit als auch in Teilzeitangeboten ermöglicht werden. Das Nachholen eines Berufsabschlusses, der den Schulabschluss umfasst, muss mit einer bestehenden Erwerbstätigkeit kombinierbar gemacht werden. Bereits erworbene Kompetenzen aus Ausbildungsabschnitten oder Erwerbstätigkeit sollten dabei angerechnet werden;
 16. einen Beitrag dazu zu leisten, dass mehr speziell qualifizierte Lehrerinnen und Lehrer für beruflichen Unterricht zur Verfügung stehen. Dazu sollten zum einen die Angebote des Übergangssystems in ein zusammenhängendes Konzept DualPlus umgestaltet werden, so dass die bisher in Übergangsmaßnahmen beschäftigten Lehrer und Lehrerinnen für den Fachunterricht an Schulen und ÜBS zur Verfügung stehen. Zum anderen sollte mit den Ländern ein Konzept erarbeitet werden, wie Quereinstiege in den Beruf erleichtert werden können;
 17. zusammen mit den Ländern die Hochschulen dabei zu unterstützen, die tatsächlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass mehr beruflich Qualifizierte ein Studium aufnehmen und erfolgreich abschließen. Dazu gehört neben der Schaffung zusätzlicher Studienplätze der Ausbau berufsbegleitender Angebote. Zusätzlich müssen gerade für Studierende mit Berufserfahrung zielgruppengerechte Brückenkurse in einzelnen Fächern oder in Studientechniken ausgebaut werden.

Berlin, den 12. April 2011

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Bundesweit wurden vom 1. Oktober 2009 bis zum 30. September 2010 560 073 Ausbildungsverträge neu abgeschlossen; das ist ein Minus von 0,8 Prozent und gleichzeitig die niedrigste Zahl seit 2005. Zwar ist die Zahl der „unversorgten“ Bewerber laut Statistik der BA im Jahr 2010 im Vergleich zum Vorjahr gesunken, jedoch gibt es weitere 72.342 Jugendliche, die zwar eine Alternative zu einer Ausbildung begonnen haben, ihren Vermittlungswunsch aber aufrechterhalten haben. Hinzu kommen diejenigen Jugendlichen, die in der Statistik nicht mehr als Ausbildungsuchende auftauchen, weil sie keine weitere aktive Hilfe nachfragten. Laut einer Umfrage der BA und des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) sind dies 95 908 gewesen. Von diesen sind rund 28

Prozent zwar offiziell nicht mehr ausbildungssuchend aber gleichzeitig arbeitslos.

Auch im Ausbildungsjahr 2010 sind ca. 320 000 Jugendliche neu in Maßnahmen des Übergangssystems eingetreten, die sie idealerweise auf die Berufsausbildung vorbereiten, häufig aber eher dazu führen, dass sie Qualifikationen verlieren und nach der Maßnahme weiterhin keinen Ausbildungsplatz finden.

Die Zahlen des Berufsbildungsberichtes 2011 machen deutlich, dass das deutsche Ausbildungssystem nach wie vor gravierende Mängel aufweist. Auf 100 Jugendliche, die eine Ausbildung beginnen wollen und sogar als „ausbildungsreif“ gelten, kamen 2010 nur 89,9 unbesetzte Ausbildungsstellen. Zwar kam es insgesamt zu einer leichten Entspannung auf dem Ausbildungsmarkt im Vergleich zu den Vorjahren, doch darf sich die Bundesregierung nicht allein auf den demografischen Wandel und den Ausbildungspakt verlassen, sondern muss die Reformen im Ausbildungssystem endlich angehen. Denn trotz der zurückgehenden Bewerberzahlen wird aufgrund der doppelten Abiturjahrgänge in einigen Bundesländern und der Aussetzung der Wehrpflicht Handeln notwendig, um zu verhindern, dass die Jugendlichen keinen Ausbildungsplatz finden. Kleinen und hoch spezialisierten Betrieben, die bisher nicht ausbilden, wird es im Rahmen des Konzeptes DualPlus erleichtert, sich an betrieblicher Ausbildung zu beteiligen. Sie können praktische Anteile im Umfang von mehreren Monaten bereitstellen, die die Jugendlichen im Rahmen ihrer Ausbildung für einen Ausbildungsbaustein nutzen.

Mit der Nationalen Qualifizierungsinitiative, die 2008 beschlossen wurde, wollte die Bundesregierung einen Schub in Richtung einer „Bildungsrepublik“ auslösen. Allerdings ist ihr das bisher nicht gelungen. Ein wichtiges Ziel im

Rahmen der Nationalen Qualifizierungsinitiative war die Verringerung der Zahl der Schulabbrecher von 8 auf 4 Prozent bis 2015. Davon ist Deutschland mit einem Prozentsatz von 7,5 noch weit entfernt. Im Jahr 2009 verließen deutschlandweit etwa 58 000 Menschen die allgemeinbildenden Schulen ohne einen Hauptschulabschluss. Durch ein flächendeckendes Angebot von Produktionsschulen könnte die Zahl von jungen Menschen ohne Schulabschluss entscheidend gesenkt werden.

Besonders große Probleme gibt es bei den Jugendlichen mit Migrationshintergrund. Sie haben es ungleich schwerer, einen Ausbildungsplatz zu finden. Zwar ist es richtig, dass das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Mittel zur frühen Sprachförderung bereitstellt, doch reicht es nicht aus, nur auf die frühe Förderung zu setzen. Die Sprachfertigkeit muss kontinuierlich über die ganze Bildungsbiografie hinweg gefördert werden. Um dies auch während einer beruflichen Ausbildung leisten zu können, bieten die überbetrieblichen Ausbildungsstätten den geeigneten Raum. An der Finanzierung der ÜBS beteiligen sich über die Kammern auch Betriebe, die nicht ausbilden. Die flexiblere Dauer der Ausbildung im Rahmen von DualPlus kann auch dem individuell unterschiedlichen Bedarf der Förderung Rechnung tragen. Davon würden insbesondere auch Jugendliche mit Migrationshintergrund profitieren. So kann auch die Zweisprachigkeit von Auszubildenden gefördert werden, um aus einem vermeintlichen Defizit eine individuelle Stärke und anerkannte Kompetenz zu machen.

Um alle Potenziale der Menschen, egal welchen Alters, voll auszuschöpfen, muss unsere Gesellschaft weiterbildungsaktiver werden. Voraussetzung dafür sind die Schaffung von guten Rahmenbedingungen für die Weiterbildung und eine ver-

besserte Durchlässigkeit des Bildungssystems. Insbesondere Ältere, Menschen mit Migrationshintergrund, Geringqualifizierte und Frauen nach der Familienphase müssen verstärkt für Qualifizierungsmaßnahmen gewonnen werden. Hier ist die Bundesregierung gefragt, gemeinsam mit den Sozialpartnern ein umfassendes System von betrieblicher Weiterbildung zu entwickeln. Um die Finanzierung des Lebensunterhalts zu sichern, muss ein „Erwachsenen-Bafög“ entwickelt werden. Die bisher existierende Bildungsprämie reicht nicht aus und erreicht vor allem nicht die Zielgruppe der Teilzeitbeschäftigten und der Geringqualifizierten. Unter denen befinden sich aber die vielfach angesprochenen „ungenutzten Potenziale“ für mehr gut qualifizierte Fachkräfte: oft gut ausgebildete, nun aber teilzeitbeschäftigte Frauen und Menschen mit Migrationshintergrund, von denen bis zu 300.000 einen ausländischen Bildungsabschluss haben, der in Deutschland noch immer nicht anerkannt wird.

Die Durchlässigkeit des Bildungssystems zu erhöhen, bedeutet auch eine Öffnung der Hochschulen für beruflich qualifizierte. Hochschulen halten zwar oft Studienplätze für diese Gruppe vor, die aber nicht alle besetzt werden. Bisher liegt die Zahl der Studierenden mit beruflichem Abschluss bei 1 %. Das Bundesprogramm „Aufstiegsstipendien“ mit bisher ca. 2.500 Stipendien seit 2008 reicht nicht aus. Die Länder haben infolge ihres Stralsunder Beschlusses von 2009 zwar die rechtlichen Voraussetzungen verbessert. Allerdings müssen der Theorie nun die Umsetzung und ein Mentalitätswandel in der universitären Praxis folgen. Zum einen muss über die neuen rechtlichen Möglichkeiten für ein Studium ohne klassische Hochschulreife informiert und entsprechende Studienbedingungen etwa durch Brückenkurse geschaffen werden. Zum anderen fehlt es an berufs-

begleitenden Studienangeboten am Abend oder am Wochenende. Hier muss die Bundesregierung im Rahmen ihrer Verhandlungen mit den Ländern etwa zum Hochschulpakt stärker einwirken.

Eine weitere Einflussmöglichkeit des Bundes liegt im Prozess der Umsetzung des Deutschen Qualifikationsrahmens. Dort müssen die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden, um Kompetenzen aus der beruflichen Aus- und Weiterbildung für die Hochschulbildung erkennbar, aner kennbar und damit nutzbar zu machen.

Quelle: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Bundestags-Drs.17/5489

Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Beate Müller-Gemmeke, Sven-Christian Kindler, Maria Klein-Schmeink, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Drucksache 17/4167 –

Umsetzung des ILO-Übereinkommens 140 über den bezahlten Bildungsurlaub

Vorbemerkung der Fragesteller

1974 nahm die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) das ILO-Übereinkommen über den bezahlten Bildungsurlaub an, welches am 23. September 1976 in Kraft getreten und am 30. November 1976 von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurde. Damit hat sich die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich verbindlich verpflichtet, die Gewährung von bezahltem Bildungsurlaub durch die Gesetzgebung, Gesamtarbeitsverträge und Schiedssprüche sicherzustellen.

In vielen, aber nicht in allen Bundesländern ist der Anspruch auf bezahlten Bildungsurlaub bzw. Freistellung von der Arbeit für Bildungszwecke durch Landesgesetze geregelt.

(...)

6. Welche Bundesländer haben das ILO-Übereinkommen 140 noch nicht umgesetzt, und warum nicht?

Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen und Thüringen haben bislang keine gesetzliche Regelung zum Bildungsurlaub. Die Länder haben hierzu wie folgt geantwortet:

Baden-Württemberg

Baden-Württemberg hat dieses Übereinkommen nicht ratifiziert und sieht deshalb auch keinen formalen Handlungsbedarf. Die Zuständigkeit für Bildungsfreistellung („Bildungsurlaub“) liegt bei den jeweiligen Bundesländern. Die baden-württembergische Bildungspolitik sieht die Bedeutung des lebenslangen Lernens. Im Rahmen der vom Landtag Baden-Württemberg eingerichteten Enquête-Kommission „Fit fürs Leben in der Wissensgesellschaft – Berufliche Schulen, Aus- und Weiterbildung“ wurden im Jahr 2010 konkrete Handlungsempfehlungen für das Land erarbeitet. Weiterhin richtet die Landesregierung im Jahr 2011 ein Bündnis für lebenslanges Lernen aus Akteuren der Weiterbildung ein, das die Handlungsempfehlungen der Enquête-Kommission im Bereich des lebenslangen Lernens umsetzen soll. Darüber hinaus begrüßt die Landesregierung ausdrücklich auch Übereinkommen zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern im Hinblick auf die (Weiter-) Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wie beispielsweise im Qualifizierungsstarifvertrag der Metall- und Elektroindustrie Baden-Württemberg vom 19. Juni 2001. Auch begrüßt und unterstützt sie die vielfältigen formalen, non-formalen und informellen Lernaktivitäten der Bürgerinnen und Bürger. Nach der letzten länderspezifischen Auswertung des Berichtssystems Weiterbildung (BSW) aus dem Jahr 2007 für Baden-Württemberg ist die Weiterbildungsteilnahme in

Baden-Württemberg im allgemeinen Weiterbildungsbereich überdurchschnittlich, im beruflichen Bereich liegt sie im Bundesschnitt.

Bayern

In Bayern ist der Anspruch auf bezahlten Bildungsurlaub nicht gesetzlich geregelt. Die Freistellung während der Arbeitszeit für Bildungszwecke kann und sollte zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbart werden. Dieses Verfahren entspricht den innerstaatlichen Verhältnissen und Gepflogenheiten in Deutschland, die die Regelung wesentlicher Aspekte der Arbeitsverhältnisse durch die Tarifvertragsparteien vorsehen. Darüber hinaus sieht sich Bayern nicht in der Verantwortung, die Umsetzung des vom Bund ratifizierten ILO-Übereinkommens sicherzustellen.

Sachsen

Nach den der Staatsregierung bekannten Untersuchungen (aktuelle Förderzahlen des Bundes zur Inanspruchnahme der Bildungsprämie, Deutsches Institut für Erwachsenenbildung „Trends der Weiterbildung“ 2008, Marktforschungsunternehmen TNS Infratest Sozialforschung „Weiterbildung in Sachsen“ – Sonderauswertung des Berichtssystems Weiterbildung 2004) führt das Instrument des Bildungsurlaubes nicht zu erhöhter Beteiligung an Weiterbildung. Beschäftigte in Sachsen beteiligen sich im innerdeutschen Vergleich auch ohne Bildungsurlaub überdurchschnittlich an Weiterbildung. International gibt es im Vergleich zu Ländern, die aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen eine höhere Weiterbildungsbeteiligung aufweisen, keinerlei Hinweise für eine bessere wirtschaftliche Entwicklung oder ein höhere Lebenszufriedenheit. Bildungsurlaub greift zudem nicht bei besonders effizienten Formen der Weiterbildung wie Erfahrungsaustausch, Fachworkshops, Fachzeitschriften u. ä.

Da das Ausmaß des künftigen Bildungsnutzens wie auch dessen Verteilung auf Arbeitgeber, Bildungsteilnehmer und ggf. Dritte zum Zeitpunkt der Bildungsentscheidung häufig für die Beteiligten kaum prognostizierbar ist, hält die Staatsregierung eine geeignete und möglichst unbürokratische Förderung der Weiterbildung für ein wirksames Instrument, um eine hohe Weiterbildungsbeteiligung zu erreichen. Auf die geplante Einführung des so genannten Individuellen Förderverfahrens im Rahmen der ESF-Richtlinie „Berufliche Bildung“ wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Dies soll ergänzend zur bereits etablierten Bildungsprämie des Bundes, Erwerbstätige bei der Weiterbildung individuell unterstützen. Der Programmstart ist für das Jahr 2011 vorgesehen. Zugleich wird durch diese Förderansätze die Eigenverantwortung der Unternehmen und der Beschäftigten gestärkt.

Eine gesetzliche Regelung zum Bildungsurlaub wird von der Staatsregierung als unnötiger Eingriff in die unternehmerische Freiheit erachtet. Dies würde insbesondere die von der Wirtschaft ohnehin schon als zu hoch angesehene staatliche Reglementierung unnötigerweise erhöhen. Die Staatsregierung arbeitet an der Reduzierung von Vorschriften, Gesetzen und Verordnungen, um Ansiedlung und Fortentwicklung von Unternehmen weiter zu fördern.

Thüringen

Thüringen hat bisher noch kein eigenes Bildungsurlaubsgesetz erlassen. Eine Begründung hierfür wurde gegenüber der Bundesregierung nicht angegeben.

7. In welcher Form ist das ILO-Übereinkommen 140 in den jeweiligen Bundesländern umgesetzt, und wo liegen die Unterschiede bei der Umsetzung?

Berlin

Das Übereinkommen 140 wurde in Form des Berliner Bildungsurlaubsgesetzes (BiUrlG) in der Fassung vom 24. Oktober 1990 (GVBl. S. 2209), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 17. Mai 1999 (GVBl. S. 178), umgesetzt.

Es gelten weiterhin die Ausführungsvorschriften über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Berliner Bildungsurlaubsgesetz (AV BiUrlG) vom 3. September 1991 (ABI. S. 1965).

Brandenburg

Im Land Brandenburg wurde das Übereinkommen 140 durch das Brandenburgische Weiterbildungsgesetz (BbgWBG) vom 15. Dezember 1993 umgesetzt. Die Bildungsfreistellung zur Teilnahme an anerkannten Veranstaltungen der beruflichen, kulturellen oder politischen Weiterbildung ist im vierten Abschnitt dieses Gesetzes geregelt. Die Voraussetzungen der Anerkennung von Veranstaltungen der Bildungsfreistellung sind in der Bildungsfreistellungsverordnung (BFV) vom 21. Januar 2005 festgelegt.

Bremen

Die Länder sind kraft konkurrierender Gesetzgebungskompetenz befugt, arbeitsrechtliche Regelungen zur Arbeitnehmerweiterbildung zu treffen. Bremen hat bereits 1974 in Form des Bremischen Bildungsurlaubsgesetzes (BremBUG) von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht und damit die im ILO-Übereinkommen 140 über den bezahlten Bildungsurlaub festgelegten Ziele weitgehend umgesetzt.

Das Gesetz und die entsprechende Durchführungsverordnung sind diesem Schreiben beigelegt (...), damit die Unterschiede bei der Umsetzung durch die Länder deutlich werden.

Hamburg

Die Freie und Hansestadt Hamburg hat mit dem Hamburgischen Bildungsurlaubsgesetz (HmbBUG) sowie der Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen (AVO) eine Rechtsgrundlage für die Bildungsfreistellung geschaffen und ist damit dem Übereinkommen 140 gefolgt.

Hessen

In Hessen trat das erste Bildungsurlaubsgesetz für Auszubildende und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres zum 1. Januar 1975 und das zweite für alle hessischen Beschäftigten geltende Bildungsurlaubsgesetz zum 1. Januar 1985 in Kraft. Dieses wurde grundlegend durch Gesetz vom 7. Juli 1998 geändert, die Änderungen traten zum 1. Januar 1999 in Kraft. Aufgrund der erforderlichen Anpassung an die EG-Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG erfolgte zum 28. Dezember 2009 eine weitere Gesetzesänderung. Das Land Hessen hat die in Frage kommenden landesrechtlichen Vorschriften in einem Artikelgesetz, dem „Hessischen Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen und zur Änderung von Rechtsvorschriften“ vom 15. Dezember 2009 angepasst. Die Anpassung des Hessischen Bildungsurlaubsgesetzes und der Verordnung zu diesem Gesetz sind in Artikel 17 und 18 geregelt. Aufgrund der Gesetzesanpassung ist es möglich, dass auch kommerzielle Bildungseinrichtungen und solche, die ihren Sitz im Ausland haben, als Träger für die Durchführung von Bildungsurlaub in Hessen anerkannt werden können.

Mecklenburg-Vorpommern

Das Übereinkommen 140 wurde in Mecklenburg-Vorpommern durch Erlass

des Bildungsfreistellungsgesetzes und der dazugehörigen Durchführungsverordnung umgesetzt.

Niedersachsen

Das Land Niedersachsen hat am 17. Dezember 1974 das Gesetz über den Bildungsurlaub für Arbeitnehmer verabschiedet.

Inzwischen werden in Niedersachsen Bildungsmaßnahmen in folgenden Bereichen anerkannt:

- Berufliche Bildung
- Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher oder nebenberuflicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Veranstaltungen gemäß § 11 Absatz 5 NBildUG (für Abgeordnete)
- Politische oder wert- und normorientierte Bildung
- Allgemeine Bildung.

Da in Niedersachsen das Ehrenamt eine hohe Bedeutung hat, werden auch die Qualifizierungen zur Ausübung der Ehrenämter im Rahmen des NBildUG gefördert.

Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen wurde das ILO-Abkommen 140 mit dem „Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der beruflichen und politischen Weiterbildung – Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG)“ – vom 6. November 1984 umgesetzt. Das AWbG wurde zuletzt am 8. Dezember 2009 novelliert.

Danach haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsverhältnisse ihren Schwerpunkt in Nordrhein-Westfalen haben, Anspruch auf Freistellung von der Arbeit zum Zwecke der beruflichen und politischen Weiterbildung in anerkannten Bildungsveranstaltungen bei Fortzahlung des Arbeitsentgelts.

Die Freistellung beträgt fünf bzw. in Ausnahmefällen mindestens drei aufein-

anderfolgende Tage. Innerhalb zusammenhängender Wochen kann Arbeitnehmerweiterbildung auch für jeweils einen Tag in der Woche in Anspruch genommen werden, sofern bei der Bildungsveranstaltung inhaltliche und organisatorische Kontinuität gegeben ist. Betrieblich oder dienstlich veranlasste Bildungsveranstaltungen können arbeitgeberseitig bis zu zwei Tagen auf die Bildungsfreistellung angerechnet werden.

Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz trat zum 1. April 1993 das Landesgesetz über die Freistellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für Zwecke der Weiterbildung (Bildungsfreistellungsgesetz – BFG) in Kraft. Dieses wird ergänzt durch die Landesverordnung zur Durchführung des Bildungsfreistellungsgesetzes (BFGDVO) vom 8. Juni 1993 (vgl. www.mbwjk.rlp.de/weiterbildung).

Sachsen-Anhalt

Das Land Sachsen-Anhalt hat die Umsetzung in Form des Gesetzes zur Freistellung von der Arbeit für Maßnahmen der Weiterbildung (Bildungsfreistellungsgesetz) vom 4. März 1998 vorgenommen (...).

Schleswig-Holstein

Der Anspruch auf Bildungsfreistellung ist in Schleswig-Holstein geregelt im Bildungsfreistellungs- und Qualifizierungsgesetz (BFQG) (...).

Zur aktuellen Auffassung und Absicht der Landesregierung zur Bildungsfreistellung wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion des Südschleswigschen Wählerverbandes „Die schleswig-holsteinische Erwachsenen- und Weiterbildung“ ... verwiesen.

8. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Kultusministeriums von Baden-Württemberg, dass das ILO-Übereinkommen 140 seitens der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurde und daher der Bund für die Umsetzung Sorge zu tragen habe und dies keine Aufgabe der Bundesländer sei?

Nach Artikel 19 Absatz 5b und 6b der ILO-Verfassung sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die ILO-Normen den gesetzgebenden Körperschaften, die für die Umsetzung dieser Normen in innerstaatliches Recht zuständig sind, vorzulegen.

Die Bundesregierung hat vor der Entscheidung über die Ratifizierung des ILO-Übereinkommens 140 die Länder im Rahmen der Prüfung der Ratifizierbarkeit beteiligt. Wie in der Antwort zu Frage 5 dargestellt, ist nach den Regeln des Föderalismus in Deutschland die Schaffung gesetzlicher Grundlagen zur Umsetzung Des ILO-Übereinkommens 140 über den bezahlten Bildungsurlaub Sache der Länder. Diese sind in diesem Rahmen zur Umsetzung des Übereinkommens in innerstaatliches Recht verpflichtet und müssen entscheiden, in welcher Form sie dieser Verpflichtung nachkommen.

9. Was hat die Bundesregierung unternommen, damit das ILO-Übereinkommen 140 von allen Bundesländern umgesetzt wird, und welche Instrumente stehen der Bundesregierung zur Verfügung, um die Bundesländer zu verpflichten, das ILO-Übereinkommen 140 umzusetzen?

Da die Verpflichtungen aus dem ILO-Übereinkommen 140 nach Auffassung der Bundesregierung erfüllt sind ..., sieht die Bundesregierung keinen Anlass, gegenüber den Ländern darauf hinzuwirken, dass diese einer Umsetzungspflicht nachkommen.